

Luther.



MARKENVERBAND

Einwegkunststofffonds – Wer muss welche Mengen melden?

Christoph Schnoor | Webinar | 28. April 2025

Wer ist Hersteller nach dem EWKFondsG?

§ 3 Nr. 3 a) EWKFondsG

„... jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die

a) im **Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen** ist und als **Produzent, Befüller, Verkäufer** oder **Importeur** unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich von Fernabsatzverträgen im Sinne des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gewerbsmäßig **Einwegkunststoffprodukte** nach **Anlage 1** im Geltungsbereich dieses Gesetzes **erstmalig auf dem Markt bereitstellt** oder...“

sachliche Komponente

- Vorliegen eines **Einwegkunststoffprodukts** im Sinne des § 3 Nr. 1 und Nr. 2 EWKFondsG

und

- Einwegkunststoffprodukt nach **Anlage 1** des EWKFondsG

- **Merke:** nicht jedes Einwegkunststoffprodukt fällt auch unter den Anwendungsbereich des Gesetzes



persönliche/zeitliche Komponente

- natürliche Person, juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft als
 - Produzent
 - Befüller
 - Verkäufer oder
 - Importeur
 - nur bei Import von Waren aus Nicht-EU-Ausland
- im Geltungsbereich dieses Gesetzes **erstmalig** ein Einwegkunststoffprodukt auf dem Markt bereitstellt
 - „jede *entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen einer Geschäftstätigkeit*“



örtliche Komponente

- Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes (DEU)
- im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Einwegkunststoffprodukt auf dem **Markt bereitstellt**
- einschließlich Fernabsatzverträge
 - Konnexität zwischen Niederlassung und Absatzmarkt

Wer ist Hersteller nach dem EWKFondsG?

§ 3 Nr. 3 b) EWKFondsG

„... jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die

b) **nicht** im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 mittels Fernkommunikationsmitteln im Sinne von § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Geltungsbereich dieses Gesetzes **unmittelbar** an **private Haushalte** oder **andere Nutzer** verkauft“

sachliche Komponente

- Vorliegen eines **Einwegkunststoffprodukts** im Sinne des § 3 Nr. 1 und Nr. 2 EWKFondsG

und

- Einwegkunststoffprodukt nach **Anlage 1** des EWKFondsG

- **Merke:** nicht jedes Einwegkunststoffprodukt fällt auch unter den Anwendungsbereich des Gesetzes

örtliche Komponente

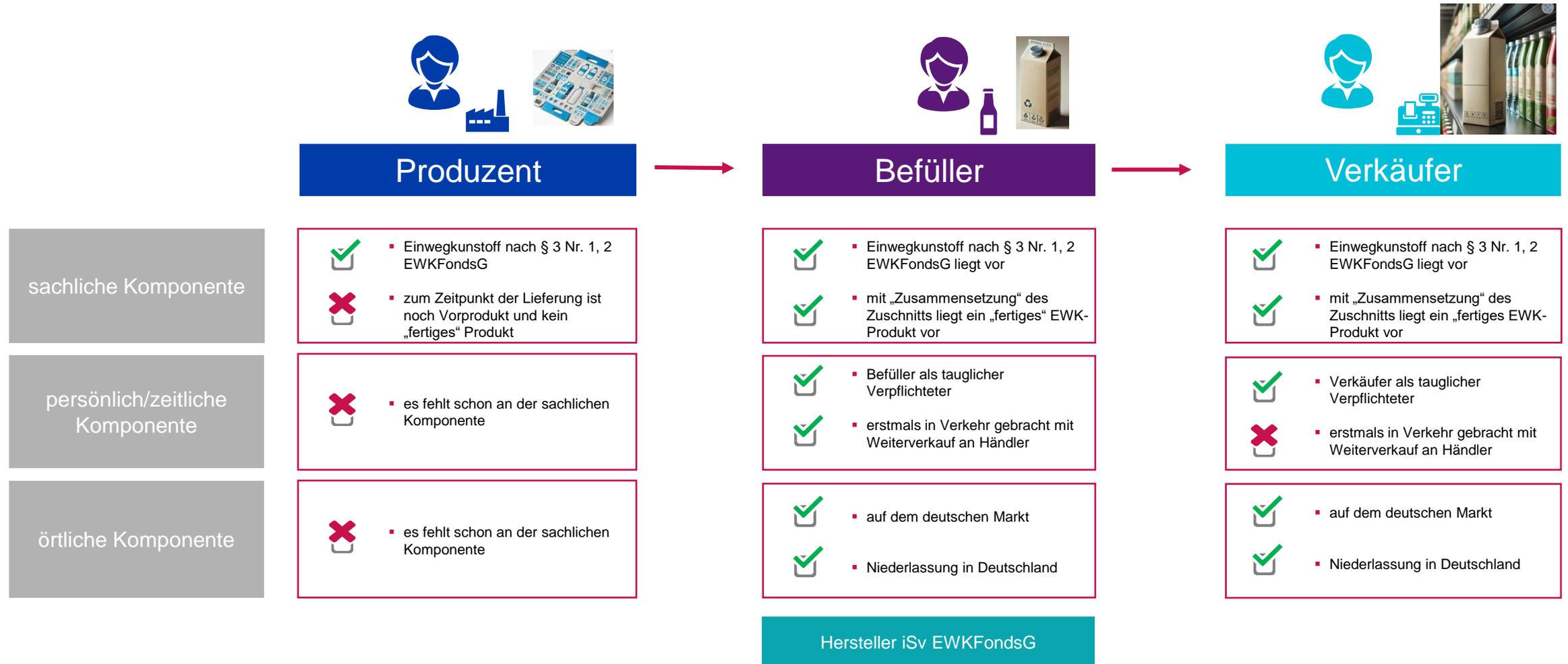
- Keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes (DEU)
- im Geltungsbereich dieses Gesetzes Einwegkunststoffprodukt mittels **Fernkommunikationsmittel** verkauft

personenbezogene Komponente (Endkunde)

- **unmittelbarer** Verkauf an
 - private Haushalte
 - andere Nutzer (gewerbliche Endnutzer)

Wer ist Hersteller?

Getränkekartons (anhand der Entscheidungen des UBA)



Welche Pflichten gibt es?



Registrierungspflicht bei DIVID (höchstpersönlich)



Bestellung eines Bevollmächtigten bei Auslandsvertrieb oder im Fall des § 3 Nr. 3 Buchst. b) EWKFondsG (Ausländerkonstellation)



Jährliche Mitteilungspflicht über bereitgestellte Einwegkunststoffprodukte



Bestätigung der Verpackungsmengen durch Gutachter



Zahlung der Abgabe

Ihr Ansprechpartner



**Rechtsanwalt,
Senior Associate**
Hamburg
T +49 40 18067 24940
christoph.schnoor@luther-lawfirm.com

Christoph Schnoor

Christoph Schnoor studierte bis 2014 Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sein Referendariat absolvierte er im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Er promoviert derzeit im Bereich des Umweltstrafrechts zum Thema „Vermögensabschöpfung beim unerlaubten Betreiben von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“. Seit 2017 ist er bei Luther tätig und seit 2018 als Rechtsanwalt zugelassen.

Christoph Schnoor ist Mitautor des Kommentars zum Brennstoffemissionshandelsgesetz von Dr. Gernot-Rüdiger Engel und Mitautor des Kommentars „Recht der Abfallwirtschaft“ zum Bereich ElektroG.

Beratungsfelder

Umwelt, Planung, Regulierung, Staat, Verwaltung, öffentliche Unternehmen

Inhaltliche Schwerpunkte

Christoph Schnoor berät zu sämtlichen Fragen im Bereich des Umweltrechts. Seine Schwerpunkte liegen insbesondere im **produktbezogenen Umweltrecht** sowie im Kreislaufwirtschaftsrecht. Hierzu gehört insbesondere die Beratung zur erweiterten Herstellerverantwortung (**Extended Producer Responsibility**) unter anderem zum VerpackG, ElektroG, BattG sowie dem EWKFondsG und dem baldigen „TextilG“. Zu seinen weiteren Tätigkeiten gehört die Beratung im Bereich des Informationszugangsrechts und des Klima- und Immissionsschutzrechts.

Luther.

Die Angaben in dieser Präsentation sind ausschließlich für die genannte Veranstaltung bestimmt. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die hier zusammengestellten Texte und Grafiken dienen allein der Darstellung im Rahmen dieser Veranstaltung und dokumentieren die Thematik ggf. nicht vollständig.

Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und wir haften daher nicht für den Inhalt. Diese erfolgt individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf der Grundlage unserer Mandatsvereinbarung. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – des Inhalts zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.